

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
ZÜRICH GRUPPE DEUTSCHLAND
FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE HERSTELLUNG EINES WERKES**

1. Allgemeines

- 1.1** Für die Herstellung eines Werkes, einschließlich Software (umfassend „**Werkleistung**“), für die Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland) oder ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen („**Zürich Gruppe**“) als Auftraggeber (jeweils „**Zürich**“) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen („**EKB**“).
- 1.2** Diese EKB gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für entsprechende zukünftige Beschaffungen nach Ziffer 1.1. eines Unternehmens der Zürich Gruppe, auch wenn deren Geltung nicht ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3** Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer in seinen Angeboten, einer Bestellannahme oder in sonstigen Unterlagen hierauf verweist und Zürich deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder die Werkleistung vorbehaltlos annimmt. Sofern in der Bestellung andere Allgemeine Geschäftsbedingungen als diese EKB genannt werden, werden diese nur insoweit in die Bestellung einbezogen, als dass sie die Leistungen des Auftragnehmers beschreiben (z.B. Beschreibungen der Funktionalitäten und sonstigen Eigenschaften der Werkleistungen).
- 2. Angebote und Vertragsschluss**
- 2.1** Der Auftragnehmer hat Anfragen von Zürich zu prüfen und auf etwaige Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- 2.2** Weicht das Angebot des Auftragnehmers von der Anfrage von Zürich ab, hat der Auftragnehmer darauf im Angebot ausdrücklich hinzuweisen und Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anzubieten.
- 2.3** Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer mindestens sechs (6) Wochen an sein Angebot gebunden. Informationen, die Zürich dem Auftragnehmer zur Erstellung des Angebots zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert zu löschen, sofern Zürich das Angebot nicht annimmt. An Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer Zürich im Zusammenhang mit dem Angebot überlässt, erhält Zürich Rechte gemäß Ziffer 10.
- 2.4** Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer; eine Anfrage von Zürich verpflichtet nicht zur Auftragserteilung und begründet auch keine sonstigen Verpflichtungen von Zürich.
- 2.5** Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich vor Vertragsschluss die für die Erbringung der Leistungen relevanten Informationen besorgt und sich über die beabsichtigte Verwendung der Werkleistung durch Zürich informiert hat.
- 2.6** Der Vertrag über die Herstellung eines Werkes („**Bestellvereinbarung**“) kommt mit Annahme des Angebotes des Auftragnehmers, die auch auf elektronischem Weg erfolgen kann, durch Zürich zustande. Nimmt Zürich das Angebot des Auftragnehmers mit Modifikationen an, so kommt der Vertrag zu diesen Bedingungen (insbesondere unter Geltung dieser EKB) zustande, sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
- 2.7** Zusagen von Handlungsgehilfen von Zürich, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Zürich.

3. Leistungszeit und Leistungsort

- 3.1** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Abnahme an den vereinbarten Leistungsorten.
- 3.2** Der Erfüllungsort (Erfolgort) ist der Sitz von Zürich. Der Auftragnehmer hat alle Leistungshandlungen an den in der Bestellvereinbarung vereinbarten Leistungsorten zu erbringen. Sofern dort nichts vereinbart ist, stimmen die Parteien sich schriftlich über den Ort der Leistungserbringung ab. Der Auftragnehmer hat Leistungen, die effektiver vor Ort erbracht werden können, etwa zur direkten persönlichen Kommunikation, in den Geschäftsräumen von Zürich zu erbringen.
- 3.3** Der Auftragnehmer hat sich an die jeweilige Hausordnung zu halten, insbesondere an von Zürich für alle Besucher angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten.

4. Organisation der Leistungserbringung

- 4.1** Zürich hat den Auftragnehmer aufgrund seines höheren Wissens und seines Know-hows für die Erbringung der Werkleistung ausgewählt. Der Auftragnehmer benennt spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss einen Ansprechpartner.
- 4.2** Der Auftragnehmer hat die Auswahl, Einteilung und Anweisung seines Personals so vorzunehmen, dass die vertragsgerechte Leistungserbringung gesichert ist. Dem Auftragnehmer allein steht das disziplinarische und organisatorische Weisungsrecht gegenüber seinem Personal zu, auch soweit gemeinsame Projektteams gebildet werden.
- 4.3** Zürich ist berechtigt, dem Auftragnehmer (über den von diesem benannten Ansprechpartner) im Rahmen der Bestellvereinbarung Weisungen zur Leistungserbringung zu erteilen. Zürich erteilt dem Personal des Auftragnehmers unmittelbar nur in Ausnahmefällen fachliche Weisungen, sofern erforderlich, um die vertragsgemäße Erbringung der Vertragsleistungen sicherzustellen.
- 4.4** Die Parteien stellen gemeinsam sicher, dass eine Eingliederung des Personals des Auftragnehmers in den Betrieb von Zürich nicht stattfindet.
- 4.5** Der Auftragnehmer stellt Zürich von allen Ansprüchen frei (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung), die Dritte gegen Zürich wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer 4 erheben.

5. Geschuldete Leistungsqualität und Ergebnisse

- 5.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Werkleistung frei von Mängeln zu erbringen. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn die gelieferte Werkleistung sich nicht für beabsichtigte Verwendung eignet. Der Auftragnehmer hat den Stand von Wissenschaft und Technik, gesetzliche Vorschriften und Industriestandards sowie die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten, jeweils in der zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Fassung. Digitale Produkte sind frei von Schadssoftware herzustellen und müssen den Anforderungen des Art. 25 DSGVO genügen (privacy by design/default).
- 5.2** Der Auftragnehmer hat mit der Werkleistung angemessene Gebrauchs- und Installationsanleitungen sowie angemessene Nutzerhinweise zur Verfügung zu stellen, um die bestimmungsgemäße Nutzung durch Zürich zu gewährleisten.
- 5.3** Sofern die Werkleistung digitale Bestandteile hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zürich Aktualisierungen (insbesondere Si-

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
ZÜRICH GRUPPE DEUTSCHLAND
FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE HERSTELLUNG EINES WERKES**

cherheitsaktualisierungen), die zum Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Werkleistung für einen angemessenen Lebenszyklus (*life cycle*) erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- 5.4** Sofern der Auftragnehmer für seine Werkleistung eine Mitwirkung von Zurich benötigt, z.B. die zur Verfügungsstellung von Informationen, wird er Zurich rechtzeitig vorher schriftlich darauf hinweisen.
- 5.5** Sofern Zurich – trotz Hinweis des Auftragnehmers nach Ziffer 5.4 – eine Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erfüllt und der Auftragnehmer daher seine Leistung – trotz zumutbarer Anstrengungen, die Leistung trotzdem zu erbringen, z.B. durch Umplanung oder eine alternative Vorgehensweise – nicht erbringen kann, haftet der Auftragnehmer nicht für einen daraus resultierende Schaden. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass seine Schlechtleistung durch die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht verursacht wurde. Das Mitverschulden des Auftragnehmers und seine Schadensminderungspflicht sind zu berücksichtigen.

- 5.6** Kommt Zurich durch Nichterfüllung einer Mitwirkungspflicht in Annahmeverzug, wird Zurich dem Auftragnehmer die dadurch nachweislich angefallenen, unvermeidbaren direkten Mehrkosten ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

6. Lieferstörungen

- 6.1** Eine vom Vertrag abweichende Bereitstellung der Werkleistung, z.B. die verfrühte oder nur teilweise Bereitstellung, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zurich. Fehlt es an einer solchen Zustimmung, kann Zurich die Abnahme dieser Leistungen verweigern. Auch im Fall einer Zustimmung hat der Auftragnehmer Zurich die durch die abweichende Bereitstellung der Werkleistung entstandenen Aufwendungen und Schäden zu erstatten.
- 6.2** Über Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen gefährden könnten, hat der Auftragnehmer Zurich unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 6.3** Ist der Auftragnehmer mit einer Leistung in Verzug, hat er Zurich den dadurch entstandenen Schadens zu ersetzen. Bei drohendem oder eingetretenem Verzug kann Zurich angemessene Maßnahmen zur Beschleunigung der Lieferung verlangen (z.B. Wochenendarbeit); dadurch erhöhte Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 6.4** Der Auftragnehmer hat die Leistungen durch eigenes Personal zu erbringen. Der Einsatz Dritter, einschließlich freier Mitarbeiter, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zurich. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er auch beim Einsatz Dritter seinen Pflichten gegenüber Zurich insbesondere im Hinblick auf Ziffer 10 nachkommen kann.
- 6.5** Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Erfüllungsgehilfen sind auch Lieferanten des Auftragnehmers, sofern deren Lieferanteil für die Erfüllung einer konkret mit Zurich vereinbarten Beschaffenheit oder Leistung erforderlich ist.

7. Abnahme

- 7.1** Zwischenabnahmen finden statt, sofern in der Bestellvereinbarung festgelegt, und stehen stets unter dem Vorbehalt der Endabnahme. Die Endabnahme bezieht sich gesamthaft auf sämtliche nach der Bestellvereinbarung (und etwaiger Nachträge) geschuldeten Werkleistungen.
- 7.2** Vor jeder Abnahme hat der Auftragnehmer die Werkleistung zu testen und Zurich aussagekräftige Testberichte zur Verfügung zu

stellen. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer geeignete Testdaten bereitzustellen, sofern nicht Zurich Testdaten zur Verfügung stellt. Sofern die Tests keine wesentlichen Mängel ergeben haben, ist die Werkleistung Zurich zur Abnahme bereitzustellen. Der Auftragnehmer hat Zurich die Abnahmebereitschaft mit angemessenem Vorlauf anzukündigen.

- 7.3** Zurich ist im Rahmen der Abnahme berechtigt, die Werkleistung umfassend auf Vertragsgemäßheit zu prüfen. Der Auftragnehmer wird Zurich dabei angemessen unterstützen. Die Abnahme bedarf einer schriftlichen ausdrücklichen Erklärung von Zurich. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme hindert Zurich nicht daran, Mängel im Rahmen der Verjährung von Mängelansprüchen nach Ziffer 8.1 geltend zu machen.

- 7.4** Bei der Abnahme etwa festgestellte Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen und das mangelfreie Werk anschließend zur Abnahme bereitzustellen. Scheitert die Nacherfüllung, ist Zurich zur Geltendmachung der gesetzlichen Rechte berechtigt.

8. Ansprüche wegen Mängeln

- 8.1** Die Ansprüche von Zurich wegen Mängeln (Gewährleistung) verjähren innerhalb von drei (3) Kalenderjahren ab Abnahme; längere Verjährungsfristen gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

- 8.2** Im Falle eines Mangels schuldet der Auftragnehmer die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 8.3** Ist die Nacherfüllung Zurich z.B. im Hinblick auf eine unterbrechungsfreie Nutzung unzumutbar oder zur Schadensminderung angezeigt, kann Zurich die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Zurich wird den Auftragnehmer über die Mangelbeseitigung unverzüglich informieren.

- 8.4** Scheitert die Nacherfüllung, stehen Zurich die gesetzlichen Mängelrechte zu.

- 8.5** Ab Zugang einer Mängelrüge beim Auftragnehmer ist die Verjährungsfrist in Bezug auf diesen Mangel gehemmt bis der Auftragnehmer die Nacherfüllung schriftlich endgültig zurückweist. Leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung, beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile ab dem Zeitpunkt der erneuten Abnahme an Zurich erneut, es sei denn, der Auftragnehmer macht deutlich, nur aus Kulanz oder zur gütlichen Streitbeilegung zu handeln.

9. Vergütung und Zahlung

- 9.1** Die in der Bestellvereinbarung festgelegte Vergütung deckt alle geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ab; weitere Zahlungsansprüche, z.B. auf Aufwendungs- oder Kostenersatz oder für Nebenleistungen, des Auftragnehmers bestehen nicht.

- 9.2** Der Auftragnehmer ist nach der Endabnahme zur Erstellung und gesonderten Übersendung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung berechtigt und verpflichtet; insbesondere ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer oder Steuernummer, Datum der Abnahme, die Menge und Art der gelieferten und berechneten Waren anzugeben. In der Rechnung sind die Zurich Bestell-/PO-Nummer und das Datum der jeweiligen Bestellvereinbarung anzugeben sowie geeignete Leistungsnachweise beizufügen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
ZÜRICH GRUPPE DEUTSCHLAND
FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE HERSTELLUNG EINES WERKES**

- 9.3** Bei mangelhafter Werkleistung ist Zurich berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten
- 9.4** Forderungen werden 30 Tage nach Eingang einer den Anforderungen der Ziffer 9.2 genügenden Rechnung fällig. In der Zahlung liegt keine Anerkennung der Forderung und Zurich bleibt berechtigt, Überzahlungen zurückzufordern. Zurich kommt erst nach schriftlicher Mahnung in Verzug.
- 9.5** Ist ein elektronisches System für den Rechnungseingang bei Zurich vorhanden, so ist dieses System vom Auftragnehmer für die Ausstellung von Rechnungen im Rahmen der Beauftragung zu verwenden, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen von Zurich vorliegen oder zwischen den Parteien eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 10. Geistiges Eigentum und Schutzrechte Dritter**
- 10.1** Der Auftragnehmer überträgt Zurich an allen Werkleistungen im Zeitpunkt ihrer Entstehung ein ausschließliches örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzbares Recht zur Nutzung für eigene oder fremde Zwecke auf sämtliche Nutzungsarten gemäß §§ 16 ff. UrhG, d.h. insbesondere aber nicht hierauf beschränkt zur Vervielfältigung, zur Änderung (einschließlich Übersetzung), zur Verbreitung, zur öffentlichen Zugänglichmachung (einschließlich der Zugänglichmachung im Wege des Cloud Computing), zum Einsatz in Datenbanken, Datennetzen oder Onlinediensten. Ein gesonderter Anspruch auf Vergütung besteht hierfür nicht.
- 10.2** Im Hinblick auf vorbestehende und nicht spezifisch für Zurich erstellte Werke, die für die Nutzung der Werkleistungen durch Zurich erforderlich sind, räumt der Auftragnehmer Zurich die Nutzungsrechte gemäß Ziffer 10.1 ein mit der Maßgabe, dass die Rechte nicht-ausschließlich sind und lediglich zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Werkleistung für die Zwecke der Zurich Gruppe gewährt werden.
- 10.3** Die Nutzung oder Einbringung jeglicher Software Dritter, einschließlich Free- und OpenSource Software, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Zurich, sofern sich daraus Einschränkungen der Nutzungsrechte nach vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 oder zusätzliche Verpflichtungen von Zurich ergeben.
- 10.4** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Werkleistung und zur Nutzung derselben erforderlichen vorbestehenden Werke frei sind von der Nutzung entgegenstehender Rechte Dritter an geistigen Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt Zurich von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer hat Zurich auch freizustellen von Ansprüchen, die Urheber aufgrund der Nutzung der Leistungsergebnisse gegen Zurich stellen.
- 11. Laufzeit und Kündigung**
- 11.1** Im Falle der ordentlichen Kündigung durch Zurich kann der Auftragnehmer für bereits erbrachte Werkleistungen die darauf entfallende Vergütung nach Maßgabe der Ziffer 9 verlangen. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer für noch nicht erbrachte Leistungen eine Aufwendungspauschale von fünf von Hundert der auf diesen Teil entfallenden Vergütung verlangen, sofern Zurich nicht geringere Aufwendungen, oder der Auftragnehmer höhere Aufwendungen nachweist.
- 11.2** Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.3** Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1** Keine der Parteien ist für Leistungshindernisse verantwortlich, die durch außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegende Umstände verursacht werden (höhere Gewalt), wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien, sobald die höhere Gewalt der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde. Davon unberührt bleibt die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um negative Auswirkungen höherer Gewalt zu minimieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Leistung trotz der höheren Gewalt vertragsgerecht zu erbringen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.
- 12.2** Sofern die höhere Gewalt zu Leistungsverzögerungen von mehr als 30 Tagen führt, ist Zurich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen.
- 13. Nachhaltigkeit, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Compliance und Versicherungen**
- 13.1** Für Zurich ist eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Einklang mit Mensch und Umwelt ein Grundsatz (Environmental Social Governance), den wir bereits jetzt zukunftsorientiert verfolgen und die zu unserem langfristigen Unternehmenserfolg wesentlich beiträgt.
- 13.2** Um diesen Werten gerecht zu werden, verpflichtet Zurich hiermit den Auftragnehmer, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und den Zurich Supplier Code of Conduct einzuhalten und seinerseits diese Verpflichtung an seine Lieferanten weiterzugeben (auch soweit der Auftragnehmer oder Lieferant im Ausland sitzt). Das betrifft beispielsweise das Verbot, Personen in Zwangsarbeit zu beschäftigen, Kinderarbeit zu dulden und die Lebensgrundlagen vor Ort auszubeuten.
- 13.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn, seine Leistungen und die Geschäftsbeziehung mit Zurich geltenden gesetzlichen Vorgaben, regulatorischen Anforderungen und Industriestandards in jeweils aktueller Fassung einzuhalten.
- 13.4** Soweit der Auftragnehmer gegen diese Ziffer 13 verstößt, ist Zurich zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 13.5** Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber Zurich, für alle aus der Verletzung der Ziffer 13.3 entstehenden Schäden einzustehen und Zurich von aus einer solchen Verletzung entstehenden Ansprüchen Dritter (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) umfassend freizustellen, es sei denn, er hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 13.6** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend zu versichern, insbesondere gegen Produkthaftungsrisiken, und den Versicherungsschutz Zurich auf Verlangen nachzuweisen. Der Versicherungsschutz darf nicht bei der Zurich Gruppe eingedeckt sein.
- 14. Vertraulichkeit, Datenschutz, Veröffentlichungen**
- 14.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche von Zurich bei der Vertragsanbahnung und -durchführung offengelegten Informationen, einschließlich des Vertragsinhalts, vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Informationen sind ohne einen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder durch den Auftragnehmer selbst unabhängig von Zurich rechtmäßig entwickelt oder bekannt geworden. Der Auftragnehmer hat die Informationen (i) streng vertraulich zu behandeln, (ii) nur zu verwenden, um

**ALLGEMEINE EINKAUFSSBEDINGUNGEN
ZURICH GRUPPE DEUTSCHLAND
FÜR VERTRÄGE ÜBER DIE HERSTELLUNG EINES WERKES**

seine Vertragspflichten zu erfüllen und (iii) nur an Personen weiterzugeben, die auf ihre Kenntnis für den vorgenannten Zweck angewiesen sind (need-to-know Prinzip). Dritte sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Vertraulichkeitspflichten gelten auch nach Vertragsende fort.

14.2 Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten der Zurich im Auftrag verarbeitet, weist der Auftragnehmer Zurich darauf schriftlich hin und die Parteien werden eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

14.3 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Zurich auf die Geschäftsbeziehung gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit hinweisen, darauf referenzieren oder den Namen, das Logo oder Marken von Zurich auf sonstige Weise nutzen.

15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

15.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Zurich abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

15.2 Der Auftragnehmer hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen. Zurich ist berechtigt, mit Forderungen, die Zurich oder einem verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

16. Schriftform, anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Soweit Erklärungen nach diesen EKB schriftlich zu erfolgen haben, sind auch elektronische Erklärungen, z.B. Email, formwährend.

16.2 Für alle Rechtsfragen aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung, einschließlich ihres Zustandekommens, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).

16.3 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellvereinbarung sind die für Frankfurt am Main zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich (auch international) zuständig. Dies gilt auch für Streitigkeiten über deliktische oder sonstige außervertragliche Ansprüche.

* * * * *